

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Das Sondergebiet - Großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO dient als Einkaufszentrum für die Nahversorgung.

- 1.1 Zulässig sind:
- Betriebe des Einzelhandels,
 - Betriebe für Dienstleistungen.
- Innerhalb dieses Sondergebietes sind außerdem zulässig:
- Schank- und Speisewirtschaften,
 - Dienstleistungsbetriebe und -einrichtungen,
 - Geschäfts- und Büroräume,
 - Nebenanlagen und Garagen,
 - Stellplätze,
 - jeweils mit ihren Zufahrten.

1.2 Innerhalb des SO sind selbstständige Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von höchstens 3085 qm sowie diese ergänzende Nutzungen zulässig.

- 1.3 Als Bestandteile des SO sind folgende Verkaufsstätten zulässig:
- ein Lebensmittel-Verbrauchermarkt mit höchstens 1835 qm Verkaufsfläche
 - ein Lebensmittel-Discountmarkt mit höchstens 1000 qm Verkaufsfläche,
 - kleinflächige Fachgeschäfte, die der Nahversorgung dienen, bis höchstens 250 qm Verkaufsfläche.

2. Im Sondergebiet SO dürfen bauliche Anlagen eine Traufhöhe von 54,00 m über DHHN 92 nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Dachaufbauten und technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre.

3. Im Sondergebiet ist für bauliche Anlagen eine Grundflächenzahl bis zur Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 zulässig.

4. (1) Durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird darf die festgesetzte Grundflächenzahl bis zur Grundflächenzahl (GRZ) bis zur GRZ 0,8 überschritten werden.

4. (2) Die zulässige Grundfläche darf als Ausnahme durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO aufgeführten Grundflächen bis zur GRZ 0,83 überschritten werden.

Wenn

1. diese Flächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten dauerhaft wasser- und luftdurchlässig angelegt werden und wenn
2. die Überdachung von Garagen und Nebengebäuden dauerhaft begrünt ist, werden diese Grundflächen nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet.

5. Die Baugrundstücke im Sondergebiet sind zwischen den Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar.

6. Im SO, innerhalb oder außerhalb der Baugrenzen, ist die Errichtung eines Werbepylons zulässig. Der Werbepylon darf mit seiner Oberkante eine Gesamthöhe 54,0 m über DHHN 92 nicht überschreiten. Werbung am Pylon ist nur zulässig für Betriebe, die ihre Leistung im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erbringen.

7. In den beiden großflächigen Einzelhandelsbetrieben (Verbrauchermarkt und Discountmarkt) sind jeweils mindestens 75 % der Verkaufsfläche für folgende Warensortimente vorzusehen:

- Nahrungsmittel, Genussmittel, Süßwaren, Getränke, Tabakwaren, Alkohol,
- Wasch- und Reinigungsmittel, Drogerie- und Parfümeriewaren,
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibwaren, Bürobbedarf,
- rezeptfreie Arznei- und Heilmittel,
- Heimtierbedarf.

Für sonstige Warensortimente sind höchstens 25 % der Verkaufsfläche zulässig.

8. Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.

9. Auf mindestens 70 % der Dachflächen ist eine extensive Dachbegrünung herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

10. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher Stelle Ersatz durch einen Baum der Arten Aesculus hippocastanum (Rosskastanie) oder Tilia cordata (Winterlinde) mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

11. Im Plangebiet sind 33 hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu pflanzen. Ersatzweise sind Hecken aus hochwachsenden Laubholzarten, mit Ballen, ab einer Größe von 100 cm zulässig. In diesem Fall sind anstelle eines Baumes 10 Heckenpflanzen zu setzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume, die nicht zu den Bäumen mit Erhaltungsbindung gehören, einzurechnen.

12. Auf den nicht überbaubaren Freiflächen sind mindestens 1.000 Sträucher in der Pflanzdichte 1 Strauch / m² als Heckenpflanzen oder Laubgebüsche zu pflanzen.

Pflanzenliste:

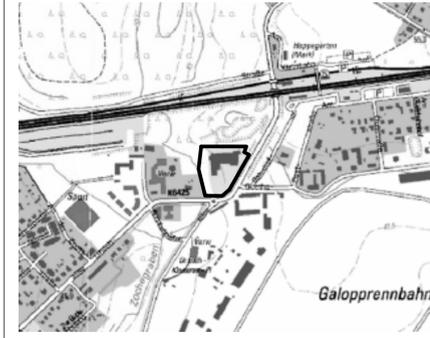
Bei Pflanzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 11 und Nr. 12 sind folgende Arten zu verwenden:

Laubbäume:	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Ainus glutinosa	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Ulmus glabra	Berg-Ulme

Sträucher und Heckenpflanzen:

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pflaumenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rubus spec.	Brombeere, Kratzbeere
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

Übersichtskarte 1 : 10.000



Gemeinde Hoppegarten Landkreis Märkisch-Oderland

Bebauungsplan "Erweiterung Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Lindenallee"

Maßstab 1 : 500 0 5 10 20 30 40 50 m

Zeichenerklärung Planzeichen

- SO Sondergebiet - Großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO (Art der baulichen Nutzung) (§ 11 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Vermaßung von Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I 2013 S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesmissionsschutzgesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14), in Kraft getreten am 01. Juli 2016

Planungsverfahren:

Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Fachbereich I - Bau- und Ordnungsangelegenheiten
Sachgebiet Stadtplanung

Lageplan aufgrund Katasterunterlagen vom 11.10.2016 und eigener topographischer Aufnahme vom 05.10.-10.10.2016

Dipl.-Ing. Joachim Robert
- öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg -
Hauptstraße 73
15366 Neuenhagen bei Berlin
Fon: 03342-203457 Fax: 03342-201268
Plan-Nr.: 16658/DH/000
Höhensystem: DHHN 92 Lagesystem: ETRS 89

Projektleitung:
Jones Lang LaSalle Retail Asset Management GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
10557 Berlin Germany
Tel. +49 30 8892789-0

Städtebauliche Planung und Bauleitplanung:
Dipl.-Ing. Martin Hoffmann, Stadt- + Regionalplanung
Freiherr-vom-Stein-Straße 26
13467 Berlin Telefon + Telefax (030) 404 14 96

Vorentwurf Stand: März 2017
Entwurf Stand: Dezember 2017

Gemeinde Hoppegarten Landkreis Märkisch-Oderland
Bebauungsplan M 1 : 500
"Erweiterung Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Lindenallee"

Teil A Planzeichnung

